

Staat und Recht im Imperialismus

BRD-Berufsverbotspraxis modifiziert — antidemokratischer Charakter bleibt

Df. VERA SCHMIDT,

Institut für Theorie des Staates und des Rechts
der Akademie der Wissenschaften der DDR

In den vergangenen sieben Jahren sind in der BRD in über 4 000 Fällen Berufsverbote gegen Kommunisten, Sozialdemokraten, Gewerkschafter und andere fortschrittliche Bürger ausgesprochen worden. Diese Praxis wurde auf einen Beschluß der Ministerpräsidenten der Bundesländer der BRD vom 18. Januar 1972, den sog. Radikalenerlaß, gestützt, wonach Bürger, die im Verdacht „verfassungsfeindlicher Aktivitäten“ stehen, nicht in den „öffentlichen Dienst“ eingestellt werden dürfen.¹ Allein wegen ihrer demokratischen Grundhaltung oder wegen ihrer Mitgliedschaft in legalen demokratischen Parteien und Organisationen werden diese Bürger daran gehindert, ihren Beruf als Lehrer, Sozialarbeiter, Angestellter bei der Bundesbahn oder Bundespost auszuüben.

Bei mehr als zwei Millionen Beschäftigten und Bewerbern für den öffentlichen Dienst hat das Bundesamt für Verfassungsschutz Überprüfungen in Gestalt von Verhören und geheimdienstlichen Überwachungen vorgenommen.²

Ähnliche Praktiken werden in stärkerem Maße auch gegen fortschrittliche Kräfte in den Betrieben der BRD angewandt. Hiervon sind insbesondere gewerkschaftliche Interessenvertreter betroffen, die von den Unternehmern unter den verschiedensten Vorwänden entlassen werden.³

Mit der Ausweitung der Berufsverbotspraxis wuchs auch das Mißbehagen in der BRD und anderen Ländern Europas über diese Vorgänge.⁴ In 17 europäischen Staaten, in den USA und Kanada entstanden nationale Komitees gegen die Berufsverbote in der BRD.

Das starke Anwachsen der Kritik im In- und Ausland, darunter auch in den Reihen der SPD-Mitglieder, machte es der BRD-Bundesregierung immer schwerer, die antidemokratische Berufsverbotspraxis zu rechtfertigen. Deshalb beschloß sie, die Berufsverbotspraxis zu modifizieren. Dies sollte vor allem durch eine Änderung des Verfahrens bei der Einstellung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst geschehen.

Bereits in ihrer ersten Sitzung des Jahres 1979 behandelte die Bundesregierung eine dieser Orientierung entsprechende Vorlage des Bundesinnenministers. Die Neufassung der „Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst“ wurde am 17. Januar 1979 verabschiedet. Sie ist für die öffentliche Verwaltung der BRD am 1. April 1979 in Kraft getreten.⁵

Grundsätzlich ist der Inhalt dieser Neufassung davon diktiert, die diskriminierenden Berufsverbote für demokratische Kräfte im öffentlichen Dienst beizubehalten. Jedoch soll der Anschein erweckt werden, als habe man bei der Neufassung die in der Bevölkerung gegen die Berufsverbotspraxis geäußerten Bedenken aufgegriffen und verarbeitet. Zu diesem Zweck wurde u. a. die frühere Bezeichnung „Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst“ aufgegeben.

Die „Grundsätze“ vom 17. Januar 1979 nehmen jedoch auch eine Korrektur an der bisherigen Regelung vor:

Bisher war es üblich, daß in jedem einzelnen Fall einer Bewerbung für den öffentlichen Dienst die zuständigen Stellen beim Bundesamt für Verfassungsschutz Auskünfte darüber einholten, ob der Bewerber die „erforderliche Gewähr der Verfassungstreue“ bietet. Künftig gilt bei der Entscheidung, ob bei der Verfassungsschutzbehörde

angefragt wird, der „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“. Anfragen dürfen also nicht routinemäßig erfolgen.

Zweifellos ist diese Änderung als ein gewisser Erfolg der demokratischen Protestbewegung zu werten. Dennoch darf man nicht übersehen, daß die neuen „Grundsätze“ die Möglichkeit offenhalten, die bisherige Praxis der Anfragen beim Bundesamt für Verfassungsschutz fortzusetzen. So heißt es in Ziff. II, 1.2. des Beschlusses: „Anfragen haben zu erfolgen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte darauf hindeuten, daß der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst erfüllt. Diese Anhaltspunkte können insbesondere während Vorbereitungsdienst und Probezeit gewonnen werden.“

Die Erfahrungen, die die demokratische Öffentlichkeit bisher mit der Handhabung der Berufsverbote gemacht hat, geben zu der Befürchtung Anlaß, daß diejenigen, die die Berufsverbote praktizieren, skrupellos zum Nachteil demokratischer Bürger diese Möglichkeit des Beschlusses nutzen werden, um die bisherige Praxis fortzuführen. Dies wird bereits jetzt an den Reaktionen jener deutlich, für die Berufsverbote gegen demokratische Kräfte ein unabdingbarer Bestandteil ihres Staatsverständnisses sind.

So erklärte die vom CSU-Vorsitzenden F. J. Strauß geführte bayerische Landesregierung, daß sie auf keinen Fall den neuen Grundsätzen der Bundesregierung folgen werde.⁶ Und in trauter Gemeinsamkeit hierzu äußerten der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Stoltenberg, und der Nazijurist und ehemalige Ministerpräsident von Baden-Württemberg, Filbinger, ihre besondere Besorgnis über einen etwaigen Abbau der Berufsverbotspraxis.

Bundesdisziplinaranwalt Claussen droht bezeichnenderweise dem für Bahn und Post zuständigen Bundesminister Gscheidle mit einem Verfahren wegen Verletzung seiner Dienstpflichten als Minister, wenn dieser nicht gegen „Kommunisten im öffentlichen Dienst“ vorgehe.⁷ Dabei braucht Claussen bezüglich der politischen Ambitionen von Gscheidle jedoch keinerlei Zweifel zu hegen. Bereits sieben Monate vor der Diskussion der Neufassung des Berufsverboteserlasses im Bundeskabinett hatte der Minister erklärt: „Als oberster Dienstherr von einer Million Menschen kann ich diese Menschen nicht im Zweifel lassen, daß ein Beamter, der aktives Mitglied der DKP ist, rausfliegt!“⁸

Schon diese wenigen Beispiele verdeutlichen, daß bloße Modifizierungen der Berufsverbotspraxis das eigentliche Problem nicht lösen können. Der antidemokratische Inhalt der Berufsverbote, die Gesinnungsschnüffelei, die Differenzierung der vom Berufsverbot Betroffenen, die Verletzung demokratischer Rechte und Freiheiten bleiben bestehen. Es wäre vielmehr erforderlich, daß alle Richtlinien und Verwaltungsvorschriften, die im Gefolge des Ministerpräsidentenerlasses vom 28. Januar 1972 ergangen sind, sofort und ersatzlos aufgehoben werden.

So hat der Pressesprecher des Parteivorstandes der DKP erklärt, daß die Verwirklichung der Losung „Weg mit dem Berufsverbot!“ auch nach Inkrafttreten der Grundsätze vom 17. Januar 1979 eine aktuelle und drängende Kampf auf gäbe bleibt. Die DKP fordert im Namen aller Demokraten, daß die Berufsverbotspraxis endgültig und vollständig aufgegeben wird, daß die vom Berufsverbot betroffenen Bürger eingestellt werden und daß die verfassungswidrig angelegten Überprüfungsakten vernichtet werden.⁹

Aus der Vielzahl von Meinungsäußerungen sei noch die des stellvertretenden Landesvorsitzenden der FDP in Baden-Württemberg zitiert, der in einem Interview mit der BRD-Wochenzeitung „die tat“ betonte: „Ich glaube nicht, daß die sog. Liberalisierung ein geeignetes Mittel ist, und zwar deshalb; weil sie nur die bestehende Überprüfungspraxis durch eine andere, ähnliche aber genauso